

# Leistungskonzept

**Rechtliche Grundlagen und schulinterne Absprachen**

## Inhalt

1.	Leistungsbewertung an der Sekundarschule im Dreiländereck	3
2.	Rechtliche Grundlagen zur Leistungsbewertung	5
2.1.	Definition der Notenstufen (SchG § 48)	5
2.2.	Grundlagen für die Sekundarstufe I (Auszug aus der APO-SI)	5
2.3.	Auswahl an ergänzende Verwaltungsverordnungen zu §6 der APO-S I	7
2.4.	Zusammenfassung weiterer gesetzlicher Vorgaben	8
2.5.	Beurteilung der Kompetenz in der deutschen Sprache	9
2.6.	Nachteilsausgleich	10
2.7.	Leistungsbewertung im Gemeinsamen Lernen	11
2.8.	Allgemeine Hinweise	14
3.	Vergleich von Notenstufen: Sekundarschule versus dreigliedrige Schulformen	15
4.	Verbindliche Absprachen zur Leistungsbewertung	17
4.1.	Gemeinsame Klassen- und Kursarbeiten	17
4.2.	Bewertungsraster zur individuellen Rückmeldung	17
4.3.	Notenskalen in der Sekundarstufe I (Bewertungsskala)	17
4.4.	Fachbezogene Grundsätze (Aufgabe der Fachkonferenzen)	17
4.5.	Selbstreflexionsbögen zur Einschätzung der mündlichen Mitarbeit	19
4.6.	Leistungsbewertung in verpflichtenden und freiwilligen Ganztagsangeboten	19
4.7.	Leistungsbewertung in Ergänzungsstunden ab Jahrgang 8	20
5.	Alternative und differenzierte Formen der Leistungsbewertung	21
6.	Nachteilsausgleich – Vorgehensweise	22
7.	Evaluation der Leistungsbewertung	24

## 1. Leistungsbewertung an der Sekundarschule im Dreiländereck

Die Leistungsbewertung erfüllt im Sinne des Schulgesetzes zwei Funktionen (§ 48): Sie soll Auskunft über den individuellen Stand des Lernprozesses einer Schülerin oder eines Schülers geben und Grundlage für die weitere Entwicklung sein. Sie ist damit Grundlage für individuelle Förderung einer Schülerin oder eines Schülers.

Eine zunehmende Selbstständigkeit im Lernprozess setzt voraus, dass die Schülerinnen und Schüler wissen, was von ihnen bei einer Leistungsüberprüfung erwartet wird und welche Kriterien zur Bewertung herangezogen werden. Darüber sollten alle Lehrerinnen und Lehrer nach vorheriger Absprache ebenso Auskunft geben können wie über den derzeitigen Leistungsstand und die Möglichkeiten der Leistungsverbesserung der Schülerinnen und Schüler. Dieses Feedback sollte auch den Vergleich mit der Selbsteinschätzung des Schülers nicht ausschließen, denn Ziel ist auch ein realistisches Selbstbild. Schülerinnen und Schülern ist der Aspekt der Gerechtigkeit bei der Notengebung in aller Regel der wichtigste. Gleichzeitig vergleichen sich die Schülerinnen und Schüler untereinander und kommen so zu einer Selbsteinschätzung, der jedoch in den meisten Fällen wenig „handfeste“ Kriterien zugrunde liegen.

Grundsätzlich wird die Leistung in Noten bewertet, diese können und sollen in bestimmten Fällen ergänzt oder sogar ersetzt werden. Gerade die hohe Heterogenität der Schülerschaft an einer Gesamtschule stellt eine Individualisierung der Leistungsmessung und –bewertung vor große Herausforderungen. Leistungsbewertung soll dem Lernenden ein individuelles Feedback geben und Hilfen für weiteres Lernen bieten. Für Lehrerinnen und Lehrer ist sie Anlass, Ziele und Methoden des eigenen Unterrichts zu überprüfen. Aus diesen Gründen wird an der Sekundarschule im Dreiländereck zunehmend die normative Beurteilung mit Noten durch formative Elemente der Leistungsbewertung - z.B. durch Bewertungsraster (Erwartungshorizonte mit individueller Punkteverteilung) - ergänzt.

Die in den Fachkonferenzen diskutierten Grundsätze der Leistungsbewertung gehen daher über die im Schulgesetz formulierten Anforderungen hinaus. Hier seien z.B. leistungsdifferenzierte Klassenarbeiten, alternative Möglichkeiten der Leistungsüberprüfung (Projekte, Lese-Portfolio) oder kompetenzorientierte Schülerselbsteinschätzungen genannt.

In diesem Konzept sind zuerst die wesentlichen rechtlichen Vorgaben und verbindlichen Absprachen zur Leistungsbewertung an unserer Schule zusammengefasst. Die Inhalte unterliegen der regelmäßigen Überarbeitung durch die Fachkonferenzen und die

Gesamtkonferenz. Die fachbezogenen Grundsätze der Leistungsbewertung werden von den Fachkonferenzen abgestimmt und sind in den schulinternen Lehrplänen festgeschrieben. Basis der Leistungsbewertung sind die Kernlehrpläne für Gesamtschulen bzw. Sekundarschulen in der Sekundarstufe I. Sie formulieren die im Unterricht gestellten Anforderungen bzw. Kompetenzerwartungen.

Alle Lehrerinnen und Lehrer haben die Pflicht, sich über die aktuellen Vorgaben zu informieren. Die Fachkonferenzen überarbeiten regelmäßig ihr Hauscurriculum. Es befindet sich auf dem aktuellen Stand der Kernlehrpläne, nimmt Bezug auf die derzeit im Unterricht eingesetzten Lehrwerke und gibt für alle Jahrgangsstufen konkrete Hinweise und Hilfen auch in Bezug auf die Leistungsüberprüfung und -bewertung.

Das Ziel der Leistungsbewertung ist es, dem berechtigten Anspruch nach einer gerechten und transparenten Notengebung immer besser gerecht zu werden und zwar auch bezogen auf die Leistungsstruktur der jeweiligen Lerngruppe, innerhalb derer sich der Lernende verortet bzw. durch die Benotenden leistungsbezogen verortet wird. Jede Lehrerin und jeder Lehrer sollte deshalb seine Beobachtungs- und Bewertungskompetenzen entwickeln. Die Noten müssen dem direkten Vergleich von Leistung und Beurteilung standhalten. Nur so können sich Schülerinnen und Schüler in ihren Noten wiedererkennen. Der Unterricht muss somit eine angemessene Vorbereitung auf Inhalt und Form der Leistungsüberprüfung bieten, um Schülerinnen und Schüler angemessen individuell fördern und würdigen zu können.

## 2. Rechtliche Grundlagen zur Leistungsbewertung

Die Leistungsbewertung wird im Schulgesetz (§48) und der APO-SI sowie durch Verwaltungsvorschriften (BASS) geregelt. Unabhängig davon gibt die Internetseite des Schulministeriums Antworten auf zahlreiche Fragen (FAQs) rund um die Leistungsbewertung. Die folgenden Texte stellen **Auszüge** aus den jeweiligen Paragraphen der Verordnungen bzw. Gesetze dar. Die vollständigen Texte stehen auf der Internetseite des Schulministeriums zum Herunterladen zur Verfügung.

### 2.1. Definition der Notenstufen (SchG § 48)

- sehr gut (1): Die Leistung entspricht den Anforderungen im besonderen Maße.
- gut (2): Die Leistung entspricht den Anforderungen voll.
- befriedigend (3): Die Leistung entspricht den Anforderungen im Allgemeinen.
- ausreichend (4): Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht im Ganzen aber noch den Anforderungen
- mangelhaft (5): Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht, sie lässt jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in ab-sehbarer Zeit behoben werden können.
- ungenügend (6): Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht und sie lässt erkennen, dass selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

### 2.2. Grundlagen für die Sekundarstufe I (Auszug aus der APO-SI)

§ 6 Leistungsbewertung, Klassenarbeiten, Nachteilsausgleich

- (1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 Schulgesetz NRW.
- (2) Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten mündlichen und praktischen Leistungen sowie gelegentliche kurze schriftliche Übungen in allen Fächern. Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind bei der Beurteilung ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen.
- (3) Die Beurteilungsbereiche „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“ werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt. (WICHTIGER HINWEIS)

(4) Schülerinnen und Schüler erhalten eine Lernbereichsnote, wenn nach Maßgabe dieser Verordnung ein Lernbereich integriert unterrichtet wird.

(5) Nicht erbrachte Leistungsnachweise gemäß § 48 Absatz 4 Schulgesetz NRW sind nach Entscheidung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers nachzuholen oder durch eine Prüfung zu ersetzen, falls dies zur Feststellung des Leistungsstandes erforderlich ist.

(6) Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten.

(7) Bei einem Täuschungsversuch

1. kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen,
2. können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden oder
3. kann, sofern der Täuschungsversuch umfangreich war, die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden.

(8) Einmal im Schuljahr kann pro Fach eine Klassenarbeit durch eine andere, in der Regel schriftliche, in Ausnahmefällen auch gleichwertige nicht schriftliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden. In den modernen Fremdsprachen können Klassenarbeiten mündliche Anteile enthalten. Einmal im Schuljahr kann eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt werden. Im Fach Englisch wird im letzten Schuljahr eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt.

(9) Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.“

## 2.3. Auswahl an ergänzenden Verwaltungsverordnungen zu §6 der APO-SI

### 6.1 zu Absatz 1

(...) 6.1.2 Schriftliche Klassenarbeiten werden soweit wie möglich gleichmäßig auf die Schulhalbjahre verteilt, vorher rechtzeitig angekündigt, innerhalb von **drei Wochen** korrigiert, benotet, zurückgegeben und besprochen. Sie werden den Schülerinnen und Schülern zur Information der Eltern mit nach Hau-se gegeben. Erst danach darf in demselben Fach eine neue Klassenarbeit geschrieben werden. (...)

### 6.6 zu Absatz 6

6.6.1 Lehrerinnen und Lehrer aller Fächer haben die Aufgabe, ihre Schülerinnen und Schüler im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache zu fördern. Dazu vergewissern sie sich über das Sprachverständnis, geben regelmäßig Rückmeldungen über Leistungen in der deutschen Sprache, korrigieren Fehler und geben Hinweise, wie der Sprachgebrauch verbessert werden kann. Die Fachkonferenz Deutsch trifft darüber Absprachen mit den anderen Fachkonferenzen.

6.6.2 Häufige Verstöße gegen den richtigen Gebrauch der deutschen Sprache führen zur Absenkung der Note um bis zu einer Notenstufe. Der RdErl. d. Kultusministeriums v. 19.07.1991 zur Förderung von SuS und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS - BASS 14-01 Nr. 1) bleibt unberührt.

### 6.8 zu Absatz 8

Andere Formen schriftlicher Leistungen neben Klassenarbeiten sind insbesondere Facharbeiten, Schülerarbeiten im Rahmen der Begabungsförderung, begleitete Formen der Dokumentation selbst-gesteuerten Lernens und anforderungsbezogene Berichte über Betriebspraktika. Zur Bewertung der verpflichtenden mündlichen Leistungsüberprüfungen im Fach Englisch wird die Verwendung des **Bewertungsrasters** gemäß Anlage 55 empfohlen.“

## Auszüge aus dem RdErl. vom 05.05.2015

### 3 Klassenarbeiten

#### 3.1 Klassenarbeiten am Nachmittag

Klassenarbeiten dürfen nicht am Nachmittag geschrieben werden. Mündliche Leistungsüberprüfungen in modernen Fremdsprachen anstelle einer Klassenarbeit können im Rahmen der Unterrichtszeit auch am Nachmittag stattfinden.

3.2 Zahl der Klassenarbeiten, Klausuren Leistungsüberprüfungen pro Woche, Nachschreibterm

In der Primarstufe und in der Sekundarstufe I werden nicht mehr als zwei Klassenarbeiten in einer Woche geschrieben. Dies beinhaltet auch mündliche Leistungsüberprüfungen anstelle einer Klassenarbeit. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

Pro Tag darf nur eine schriftliche Klassenarbeit geschrieben oder eine mündliche Leistungsüberprüfung in modernen Fremdsprachen durchgeführt werden. An diesem Tag dürfen keine anderen schriftlichen Leistungsüberprüfungen stattfinden.

Nach Möglichkeit sollen in Wochen mit zwei Klassenarbeiten keine zusätzlichen schriftlichen Leistungsüberprüfungen stattfinden. Für Nachschreibtermine kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen zulassen.

Über Grundsätze für den Umfang und die Verteilung der Klassenarbeiten entscheidet die Schulkonferenz (§ 65 Absatz 2 Nummer 11 SchulG).

#### **4 Hausaufgaben (bzw. Lernzeitaufgaben)**

(...) 4.2 Hausaufgaben an Ganztagschulen

An Ganztagschulen (§ 9 Absätze 1 und 3 SchulG) treten in der Sekundarstufe I Lernzeiten an die Stelle von Hausaufgaben. Die Lernzeiten sind so in das Gesamtkonzept des Ganztags zu integrieren, dass es in der Regel keine schriftlichen Aufgaben mehr gibt, die zu Hause erledigt werden müssen.

4.5 Überprüfung, Benotung und Anerkennung von Hausaufgaben (bzw. Lernzeitaufgaben)

Hausaufgaben werden regelmäßig überprüft und für die weitere Arbeit im Unterricht angewendet. Sie werden nicht benotet, finden jedoch Anerkennung“

#### **2.4. Zusammenfassung weiterer gesetzlicher Vorgaben**



**Verhältnis schriftlicher und sonstiger Leistungen:** Die erbrachte Schülerleistung am Ende eines Halbjahres ergibt sich aus den schriftlichen Arbeiten und sonstigen Leistungen. Sonstige Leistungen sind alle mündlichen, schriftlichen und praktischen Leistungen, die nicht zu den schriftlichen Arbeiten (Klassenarbeiten, Kursarbeiten, Klausuren) gehören (z.B. Mitarbeit, kurze Tests, szenisches Spiel, Protokolle, Referate, kleine Facharbeiten, Lerntagebuch, Heftführung, Beiträge zu kooperativen Leistungen...). Hausaufgaben werden in der Regel nicht zensiert (Hausaufgaben-Erlass). Es wird eine Vielfalt an Formen der Leistungsüberprüfung gefordert.

Das Verhältnis von sonstigen Leistungen zu den schriftlichen Arbeiten bei der Notengebung ist in der SI kein rechnerisches 1:1-Verhältnis („angemessene Berücksichtigung“), es existieren je nach Kernlehrplan fachspezifische Regelungen (z.B. KLP Deutsch „gleicher Stellenwert“, KLP Englisch „besonderer Stellenwert“).

Im Jahrgang 8 werden die Ergebnisse der **Lernstandserhebungen** nicht benotet und fließen nicht in die Leistungsbewertung ein (vgl. Kapitel 2.2).

## 2.5. Beurteilung der Kompetenz in der deutschen Sprache

Die Förderung der deutschen Sprache ist gemeinsame Aufgabe aller Fächer und ein Schwerpunkt der pädagogischen Arbeit an der Sekundarschule im Dreiländereck. Dies beinhaltet auch, dass die Sprachkompetenz in die Beurteilung mit einfließt. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit (Grammatik, Rechtschreibung) finden angemessene Berücksichtigung bei der Festlegung der Note. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten

„Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, auch außerhalb des Deutschunterrichts auf Fehler aufmerksam zu machen, regelmäßig schriftliche und mündliche Rückmeldungen über Leistungen in der deutschen Sprache zu geben und Fehler zu korrigieren. Wenn dennoch häufig gegen den im Unterricht vermittelten und gründlich geübten Gebrauch der deutschen Sprache verstoßen wird, kann dies zur Absenkung der Note führen. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS).“ Dabei ist in den

Jahrgängen 5-10 und der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe eine Absenkung um **bis zu einer Notenstufe** möglich.

Da der Begriff „häufige Verstöße“ nicht genauer festgelegt wird, liegt die Feststellung der Schwere der Verstöße im pädagogischen Ermessen der Lehrkraft. Im Fach Deutsch ist bei

einem hohen Maß an sprachlicher Sicherheit auch die Notenhebung um bis zu einer Notenstufe (vgl. KLP Deutsch) möglich.

Gegenüber Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, obliegt den Schulen eine besondere Sorgfaltspflicht. Dazu gehört es vor allem, Alter und Lernausgangslage sowie die Lernfortschritte zu berücksichtigen. Dies wird in aller Regel dazu führen, dass vom maximalen Spielraum der Absenkung der Note um bis zu eine Notenstufe kein Gebrauch gemacht wird.

Bei Schülerinnen und Schülern mit einer festgestellten oder attestierten **Lese-Rechtschreib-Schwäche** (LRS) werden in der Jahrgangsstufe 5 und 6 Rechtschreibleistungen bei der Beurteilung von Arbeiten und Übungen nicht berücksichtigt (ab Jahrgang 7 nur in begründeten Ausnahmefällen). Weitere Möglichkeiten bei Arbeiten oder Teilaufgaben zur Rechtschreibung sind z.B. andere Aufgaben, mehr Zeit einräumen oder mündliche Überprüfung von Vokalbelkenntnissen.

## 2.6. Nachteilsausgleich

Anspruch auf einen Nachteilsausgleich haben nur **zielgleich** zu unterrichtende SuS mit

- sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf,
- Behinderungen,
- einer chronischen und attestierten Erkrankung,
- einer medizinisch diagnostizierten Störung im autistischen Spektrum,
- bei Verunfallung (z.B. gebrochene Hand – mit Attest) und
- in besonders begründeten Fällen bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS), wenn Fördermaßnahmen nach Klasse 6 fortgesetzt werden müssen, auch in Klasse 7 bis 10.

Als Nachteilsausgleich können z.B. folgende Maßnahmen zum Einsatz kommen:

- Verlängerung der Vorbereitungs-, Pausen- und Arbeitszeiten bei Leistungsüberprüfungen
- Bereitstellung von Hilfsmitteln (Lupe, Laptop o.ä.)
- besondere Arbeitsplatzorganisation (z.B. separater Raum)
- personelle Unterstützung bei der Arbeitsorganisation
- Modifizierte Aufgaben sind nur in Ausnahmefällen vorgesehen, z.B. bei den sonderpädagogischen Unterstützungsschwerpunkten „Sehen“ oder „Hören und Kommunikation“ oder bei SuS mit Störungen im Autismus-Spektrum.

Die Eltern oder Lehrer stellen zu Beginn eines Schuljahres formlos einen Antrag bei der Schulleitung auf einen Nachteilsausgleich. Zur Begründung muss ein Attest, eine medizinische Diagnose oder eine Bescheinigung über die Teilnahme an Fördermaßnahmen, AOSF vorliegen. Die Beratung über Art und Umfang des zu gewährenden Nachteilsausgleiches erfolgt durch die Klassenkonferenz in Abstimmung mit der Schülerin oder dem Schüler und den Eltern. Der Antrag und das Votum gehen an den Schulleiter, der dann über den Nachteilsausgleich dann entscheidet. Die Fördermaßnahmen zum Nachteilsausgleich werden von der Klassenkonferenz nach Art und Zeitdauer beschrieben und dokumentiert, um sie für die Schullaufbahn nachprüfbar zu machen. Die Nachteilsausgleiche sind von allen Lehrern im festgelegten Zeitraum zu berücksichtigen. Der Schulleiter informiert die Eltern und die Entscheidung sowie das Elterngespräch müssen in der Akte dokumentiert werden.

Bei SuS sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf (zielgleich) werden die Fördermaßnahmen und Art und Umfang in einem individuellen Förderplan dokumentiert und beschrieben. Auch hier muss der Zeitpunkt und Rahmen des Beratungsgesprächs mit den Eltern notiert werden und mit dem Nachteilsausgleich in der Schülerakte dokumentiert sein.

Laut LRS-Erlass kann in besonders begründeten Ausnahmefällen für SuS mit besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens auch nach der Klasse 6 ein Nachteilsausgleich beantragt werden.

## **2.7. Leistungsbewertung im Gemeinsamen Lernen**

Für alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf gilt, dass jede erbrachte Leistung ein individuelles Ergebnis einer Bewältigung von Anforderungen ist. Alle Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf haben in einem inklusiven Unterricht Anspruch auf Würdigung ihrer individuellen Leistungs- und Entwicklungsfortschritte.

Die erreichten Arbeitsergebnisse und die individuelle Leistungsentwicklung werden durch Schulnoten, Lernentwicklungsberichte, Rückmeldegespräche, Portfolios, Zeugnisse oder andere Formen dokumentiert. Auf dieser Grundlage werden die weiteren Bildungs- und Entwicklungsziele festgelegt. Es soll regelmäßig geprüft werden, ob die Leistungsbewertung nach Standards in allen Lern- und Leistungsbereichen vollständig oder nur in Teilbereichen möglich oder aufzuheben ist. Abweichungen von den üblichen Bewertungsregeln werden in den individuellen Förderplänen der Kinder und Jugendlichen ausgewiesen. Eltern sind

regelmäßig über die Ergebnisse des zielgleichen oder zieldifferenten Unterrichts und Lernens sowie über die verschiedenen Formen der Leistungsmessung und -bewertung zu informieren und zu beraten. Information und Beratung dienen dazu, Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und ihren Bezugspersonen, insbesondere bei schulischen Übergängen in der Schulbiografie, frühzeitig realistische Orientierungen über erreichbare Abschlüsse und Anschlüsse sowie Möglichkeiten der Unterstützung und Weiterentwicklung zu geben.

Die Zeugnisse enthalten die Bemerkung, dass die Schülerinnen und Schüler sonderpädagogisch gefördert werden. Zudem nennen die Zeugnisse den Förderschwerpunkt bzw. die Schwerpunkte (§§27-29 gelten entsprechend). Eine Ausnahme bilden die Bewerbungszeugnisse: In solchen Zeugnissen entfallen auf Wunsch der Sorgeberechtigten die Angaben über den Förderschwerpunkt.

### **2.7.1. Zielgleiche Förderung**

Es gelten die Bestimmungen der allgemeinen Schule, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. Mit § 1 des Schulgesetzes vom 15. Februar 2005 haben alle Schülerinnen und Schüler in NRW Anspruch auf eine ihren Stärken und Begabungen sowie auch den persönlichen Bedarfen entsprechende individuelle Förderung. Dies gilt an allen Schulformen und Lernorten für alle Kinder und Jugendliche, unabhängig davon, ob eine Behinderung, chronische Erkrankung oder ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf vorliegt.

Erst bei weiteren Kriterien und wenn die Schülerinnen und Schüler aufgrund einer Behinderung oder des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs ihre Leistungen nicht begabungsgemäß erbringen können, erhalten sie einen darüber hinausgehenden Nachteilsausgleich. Wesentlich ist die Dokumentation der gewährten Nachteilsausgleiche von Beginn an. Die Vergabe von Nachteilsausgleichen erfolgt nicht „automatisch“ z.B. aus einer bestimmten medizinischen oder pädagogischen Diagnose heraus, sondern ist Ergebnis einer eingehenden Beurteilung der individuellen Situation einer Schülerin oder eines Schülers.

### **2.7.2. Zieldifferente Förderung (Bildungsgang Lernen / Geistige Entwicklung)**

**Bei zieldifferenter Förderung gilt:**

- Die Leistungsbewertung erfolgt auf der Grundlage der im individuellen Förderplan festgelegten Lernziele.

- Sie erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte (LE §27-28, GG §34 AO-SF).
- Eine Versetzung findet nicht statt. Die Stufenkonferenz (GG) bzw. die Klassenkonferenz (LE) entscheidet, in welcher Stufe der Schülerinnen und Schüler im nächsten Schuljahr gefördert wird (LE §29, GG§35, 1 AO-SF).

### **Förderschwerpunkt LERNEN (LE)**

- Ein Zeugnis wird jeweils zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres ausgestellt.
- Alle Zeugnisse beschreiben die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern und enthalten die nach §49 Absatz 2 und 3 SchulG erforderlichen Angaben (§28,2 AO-SF).
- Die Schulkonferenz kann beschließen, dass in Zeugnissen ab Klasse 4 eine Bewertung des Leistungsstands in den Fächern zusätzlich mit Noten möglich ist. In diesem Fall erhalten die SuS Noten in einzelnen Fächern. Eine Bewertung mit Noten setzt voraus, dass die Leistungen der jeweils vorhergehenden Jahrgangsstufe der Hauptschule entsprechen. Dieser Maßstab ist kenntlich zu machen (§27, 4). Die Entscheidung über die Noten trifft die Klassenkonferenz (§28).

### **Förderschwerpunkt GEISTIGE ENTWICKLUNG (GG)**

- Die Leistungsentwicklung erfolgt kompetenzorientiert ohne Notenstufen. Ein Zeugnis wird am Ende jeden Schuljahres ausgestellt (§35, 2 AO-SF).

### **Förderschwerpunkte HÖREN/KOMMUNIKATION (HK), SEHEN (SE), KÖRPER/MOTORIK (KM) + Förderschwerpunkt LERNEN**

- Hier gelten zudem §§26-32 AO-SF.

### **Förderschwerpunkte HÖREN/KOMMUNIKATION (HK), SEHEN (SE), KÖRPER/MOTORIK (KM) + Förderschwerpunkt GEISTIGE ENTWICKLUNG**

- Hier gelten zusätzlich §§33-35 AO-SF.

#### **2.8.3. Zeugnisnoten für zieldifferent geförderte Schülerinnen und Schüler**

Die Schulkonferenz hat beschlossen, dass zieldifferent geförderte Schülerinnen und Schüler (z.Zt. an unserer Schule nur Kinder mit dem Förderschwerpunkt Lernen) zusätzlich zu den Wortzeugnissen (Beschreibung der individuellen Anstrengungen, der Lernentwicklung und des Leistungsstands) in einzelnen Fächern Noten bekommen können. Voraussetzung für eine Notengebung ist, dass die Leistung in dem entsprechenden Fach den „Anforderungen der jeweils vorhergehenden Jahrgangsstufe der Grund- oder Hauptschule entspricht. Dieser Maßstab ist kenntlich zu machen.“ (AO-SF § 27 (2) und (4)).

Das bedeutet, dass jeder Fachlehrer, der Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf mit dem Schwerpunkt Lernen unterrichtet, entscheiden muss, ob die Voraussetzungen für eine entsprechende Notengebung vorliegen. Auf die beschreibende Form der Schülerleistungen kann dabei nicht verzichtet werden.

## 2.8. Allgemeine Hinweise

- Auf Grundlage der Gesetzesvorgaben und den Kernlehrplänen müssen die Fachkonferenzen einen Beschluss zur Leistungsfeststellung und -bewertung fassen. Bei Notenwidersprüchen muss dieser Beschluss den Unterlagen für die Bezirksregierung beigelegt werden. Die Notenbegründung muss sich auf die FK-Beschlüsse beziehen.
- Aus dem FK-Beschluss muss auch der Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ hervorgehen. In den Kernlehrplänen sind dazu genaue Angaben gemacht. Der Unterricht muss so angelegt sein, dass die Schülerinnen und Schüler diese Leistung erbringen können.
- Zu spät eingereichte Leistungen dürfen nicht mit „ungenügend“ bewertet werden, da eine Leistung erbracht wurde. Die verspätete Abgabe muss in anderer Form Niederschlag finden. Wenn eine Leistung schuldhaft nicht erbracht oder verweigert wurde, erfolgt die Bewertung mit ungenügend (§48 SchulG§48).
- Der Lehrer / die Lehrerin ist verpflichtet, sich um eine Mitarbeit stiller und in ihrer Mitarbeit zurückhaltender Schüler/innen zu bemühen. Die Schüler/innen können nicht allein aufgrund ihrer Zurückhaltung schlechter beurteilt werden. (§48 SchulG Abs. 2 / Erläuterung 2.6).
- Liegt der Bewertung einer Klassenarbeit ein Punkteschema zugrunde, sollte genau zwischen den Anforderungsbereichen unterschieden werden (Reproduktion, Transfer, Bewertung).
- Kommentare unter Klassenarbeiten sollten Hilfen für Weiterarbeit und positive Bemerkungen enthalten.
- Selbsteinschätzung und Selbstbeurteilung der Schülerinnen und Schüler sollten verstärkt genutzt werden.

### 3. Vergleich von Notenstufen: Sekundarschule versus dreigliedrige Schulformen

Der Unterricht an der Sekundarschule im Dreiländereck findet in den Fächern Deutsch, Englisch Mathematik und Chemie ab einer bestimmten Jahrgangsstufe in einer äußeren Fachleistungsdifferenzierung statt (vgl. APO-S I § 19). Die zwei Anspruchsniveaus werden in Grund- bzw. Erweiterungskursen, teilweise aber auch binnendifferenziert unterrichtet. Die Konkretisierung der Anspruchsniveaus erfolgt durch die Kernlehrpläne.

Die Entscheidung über Zuweisung trifft die Klassenkonferenz auf der Basis der Leistungen im Fach sowie den Leistungen in allen anderen Fächern und der individuellen Lernentwicklung. Voraussetzung für die Zuweisung in einen Erweiterungs-Kurs ist eine mindestens befriedigende Leistung im jeweiligen Fach.

**Im Unterricht ohne externe Differenzierung** beziehen sich die Anforderungen sowohl auf den Hauptschulabschluss als auch auf den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) – mit und ohne Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe. Der **Unterricht** erfordert eine **interne Differenzierung** von Grundanforderungen und erweiterten Anforderungen sowohl bei Aufgaben zum Lernen als auch bei der Leistungsüberprüfung.

Schülerinnen und Schüler mit der Perspektive auf einen Hauptschulabschluss müssen auch die Chance haben, die Noten zu erreichen, die sie für ihre Leistung an einer Hauptschule erhielten. Diese Schülerinnen und Schüler müssen eine „2“ oder „1“ erreichen, auch wenn andere Schülerinnen und Schüler mit der Perspektive auf einen mittleren Schulabschluss für eine vergleichbare Leistung noch keine „2“ oder „1“ erhalten. D.h. ebenfalls, sie müssen eine „4“ erreichen können, auch wenn SuS mit der Perspektive auf einen mittleren Schulabschluss für eine vergleichbare Leistung keine „4“ mehr erhielten.

**Im Unterricht der E-Kurse** beziehen sich die Anforderungen auf den mittleren Schulabschluss (FOR) mit und ohne Berechtigung zum Besuch der Oberstufe. Da der mittlere Schulabschluss auch an einer Realschule erreicht werden kann, dürfen in einem E-Kurs **nicht** uneingeschränkt gymnasiale Anforderungen gestellt werden. Für Schülerinnen und Schüler, deren Leistung an einer Realschule mit „3“ bewertet würde, muss auch in einem E-Kurs eine „3“ erreichbar sein. Andererseits ist für leistungsstärkere Schülerinnen und Schüler im E-Kurs eine interne Differenzierung der Anforderungen geboten, damit sie an die Anforderungen der gymnasialen Oberstufe herangeführt werden.

**Im Unterricht der G-Kurse** beziehen sich die Anforderungen auf den Hauptschulabschluss. Da der Hauptschulabschluss auch an einer Hauptschule erreicht werden kann, müssen SuS mit der Perspektive auf einen Hauptschulabschluss für eine Leistung, mit der sie an einer Hauptschule eine „4“ erreichen würden, auch in einem G-Kurs eine „4“ erhalten können.

Daraus ergibt sich unter Anderem, dass Schülerinnen und Schüler, die in einem G-Kurs eine Leistung erbracht haben, die mit „3“ bewertet wird, beim Besuch der gymnasialen Oberstufe bei gleichbleibenden Leistungen mit einer „5“ rechnen müssen.



#### 4. Verbindliche Absprachen zur Leistungsbewertung

Zur Objektivierung und Vergleichbarkeit der Leistungsbewertung sollen durch die Lehrerkonferenz bzw. die Fachkonferenzen die im Folgenden beschriebenen Absprachen zur Leistungsbewertung verbindlich beschlossen werden, falls noch nicht geschehen.

##### 4.1. Gemeinsame Klassen- und Kursarbeiten

In der **Sekundarstufe I** werden in den Fächern Mathematik, Deutsch und Englisch die Klassen- bzw. Kursarbeiten gemeinsam in Jahrgangsfachteams gestellt. Dies umfasst sowohl die Arbeit als auch das Bewertungsraster.

In den Jahrgangsfachteams wird auch gemeinsam festgelegt, in welchem Maße eine binnendifferenzierte Aufgabenstellung notwendig ist oder welche Arten von Hilfestellung möglich sind.

##### 4.2. Bewertungsraster zur individuellen Rückmeldung

Die Leistungsbewertung einer Klassen- oder Kursarbeit umfasst in allen Jahrgängen nicht nur die Ziffernnote (ggf. mit Tendenz), sondern eine individuelle, am Erwartungshorizont orientierte Leistungsrückmeldung. Die Bewertungsraster stellen auf Seiten der Lehrkraft eine höhere Objektivität sicher und sorgen auf Seiten der Schülerinnen und Schüler für ein hohes Maß an Transparenz bei der Beurteilung. Die Raster orientieren sich z.B. an den Beurteilungsbögen der zentralen Prüfungen (ZP 10) und geben den Schülerinnen und Schüler zu den verschiedenen Leistungserwartungen Auskunft über die zu erreichende und von ihnen erreichte Punktzahl.

##### 4.3. Notenskalen in der Sekundarstufe I (Bewertungsskala)

In der **Sekundarstufe I** richtet sich die Benotung der Kurs- und Klassenarbeiten nach den Bewertungsskalen der zentralen schriftlichen Prüfungen. Sie setzt einen Erwartungshorizont mit Leistungserwartung und Punkten voraus. Die Gewichtung der Darstellungsleistung erfolgt durch die Fachkonferenzen und ist im schulinternen Lehrplan festgehalten. Die Werte für die Notentendenzen stellen Orientierungswerte dar.

Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
100 – 92 %	91,9 – 81 %	80,9 – 61 %	60,9 – 45 %	44,9 – 22 %	21,9 – 0 %

Lt. Beschluss der Lehrerkonferenz vom 26.04.2016

#### 4.4. Fachbezogene Grundsätze (Aufgabe der Fachkonferenzen)

Die Kernlehrpläne der Fächer regeln grundlegende Bereiche der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung in den einzelnen Fächern. Auf der Basis dieser Vorgaben haben die Fach(-bereichs)konferenzen fächerspezifische Entscheidungen zu treffen. Ziel der Vereinbarungen in den Fachkonferenzen ist eine **Vergleichbarkeit der Leistungsbewertung** sowohl der schriftlichen Arbeiten als auch der sonstigen Leistungen. Deshalb sind die Vereinbarungen zur Leistungsbewertung verbindliches Thema der Fachkonferenzsitzungen eines Jahres. Dazu gehören besondere Formen der Leistungsüberprüfung (z.B. Lesetagebücher in Deutsch und Englisch, Portfolios in Gesellschaftslehre oder Experimentalprotokolle in den Naturwissenschaften), die Gewichtung unterschiedlichen Kompetenzen und Beurteilungsbereiche (z.B. das Verhältnis von schriftlicher Leistung und sonstiger Mitarbeit oder die Gewichtung der Darstellungsleistung) und die gemeinsame Festlegung von Kriterien zur Leistungsbewertung.

Die fächerspezifischen Entscheidungen sind in den **schulinternen Lehrplänen** festgehalten. In den Fächern mit äußerer Leistungsdifferenzierung sind auch die Kriterien für eine Zuweisung in einen E- bzw. G-Kurs konkretisiert.

Die allgemeinen Grundsätze sind in den fachbezogenen Leistungsbewertungskonzepten berücksichtigt, insbesondere ist Folgendes gewährleistet:

1. Die Leistungsbewertung orientiert sich an den in den Kernlehrplänen und schulinternen Lehrplänen formulierten Kompetenzen. Entsprechende verbindliche **Kompetenzraster** werden von den Fachkonferenzen erarbeitet.
2. Die Fachkonferenzen vereinbaren **unterschiedliche Überprüfungs- und Aufgabenformate**, sodass die **Breite der Kompetenzen auf unterschiedlichem Niveau** mit in die Leistungsbewertung einfließt. Insbesondere für schriftliche Leistungsüberprüfungen bedeutet dies, dass Aufgaben(teile) unterschiedliche Anforderungsbereiche (Reproduktion/Reorganisation-Transfer/Reflexion-Problemlösen) und unterschiedliche Kompetenzstufen berücksichtigten.
3. Die Vorgaben zur Leistungsbewertung im Rahmen der **Standardsicherung** (Zentrale Abschlussprüfungen) werden angemessen auf die schriftlichen Arbeiten übertragen.
4. Fachbezogene Vorgaben zu den schriftlichen Arbeiten (Klassenarbeiten, Klausuren) bzgl. Aufgabenformate und Inhalte sind angemessen **transparent** zu machen.
5. Der Beurteilungsbereich „**Sonstige Leistungen**“ muss ebenfalls entsprechend der fachbezogenen Vorgaben der Kernlehrpläne ausreichend differenziert werden und den Lernenden transparent gemacht werden.

6. Die Fachkonferenzen vereinbaren verbindliche **kompetenzorientierte Rückmeldeformate** zu Lernerfolgskontrollen, die eine **Hilfe für das weitere Lernen** darstellen.

Weitere Vereinbarungen zur Konkretisierung treffen die Fachkonferenzen.

#### **4.5. Selbstreflexionsbögen zur Einschätzung der mündlichen Mitarbeit.**

Erhöhung der Transparenz in der Leistungsbewertung als Schulentwicklungsziel

Ein wichtiges Element ist die Einführung von Schüler-Selbstreflexionsbögen zur Einschätzung des eigenen Lernstands und als Grundlagen zur Besprechung und Beratung von mündlichen Schülerleistungen. Durch die aufgelisteten Kriterien haben die Schülerinnen und Schüler eine hohe Transparenz, was von ihnen erwartet wird.

Spätesten ab der Jahrgangsstufe 7 sollen einmal pro Halbjahr vor den Schüler-Eltern-Lehrer-Sprechtagen die gemeinsam erstellten Selbstreflexionsbögen zur Einschätzung des Leistungsstands für alle Schülerinnen und Schüler und in allen Fächern eingesetzt werden.

#### **4.6. Leistungsbewertung in verpflichtenden und freiwilligen Ganztagsangeboten**

Für die verpflichtenden und freiwilligen Ganztagsangebote gelten folgende Vereinbarungen.

##### **Arbeitsgemeinschaften bis Jahrgang 8**

Die Arbeitsgemeinschaften sollen in besonderer Weise den Neigungen und Interessen der Schüler nachkommen. Deshalb werden diese Kurse nicht nach dem üblichen Notenschema bewertet. Die Beurteilung umfasst stattdessen die Stufen „mit besonderem Erfolg teilgenommen“, „mit Erfolg teilgenommen“ und „**teilgenommen**“. Bei der Beurteilung berücksichtigen die AG-Leiter vor allem das Engagement und die Leistungsbereitschaft der Schüler. Die konkrete Fähigkeit in Anlehnung an übliche Kompetenzstufen darf für diese Kurse keine Rolle spielen.

##### **Förderkurse**

Die Förderkurse sind in besonderer Weise darauf angelegt, dass Schüler die Möglichkeit bekommen, ihre sprachlichen Kompetenzen in einem „geschützten“ Raum des Förderunterrichts zu erweitern. Deshalb orientiert sich auch in den Förderkursen die Bewertung nicht an dem üblichen Notenschema, sondern berücksichtigt vor allem die Lern- und Leistungsbereitschaft der Schüler. Der individuelle Kompetenzzuwachs erhält dabei mehr Gewicht als die erreichte Kompetenzstufe einer Vergleichsgröße. Deshalb kann die

Leistung ggf. mit den Bewertungsstufen „mit besonderem Erfolg teilgenommen“, „mit Erfolg teilgenommen“ und „teilgenommen“ bewertet werden (ist nicht der Regelfall).

#### **4.7. Leistungsbewertung in Ergänzungsstunden ab Jahrgang 8**

Die Leistungsbewertung in den Ergänzungsstunden orientiert sich an den Grundsätzen zur Leistungsbewertung an der Sekundarschule im Dreiländereck.

Für jeden einzelnen Kurs werden Kriterien der Leistungsbewertung gesondert festgesetzt, die die Zielsetzung des jeweiligen Kurses berücksichtigen.

Die Leistungsbewertung berücksichtigt in besonderer Weise den individuellen Lernzuwachs im Hinblick auf einen kompetenzbezogenen Begriff von Lernen. D.h. es werden neben inhaltlichen und prozessbezogenen Kompetenzzuwächsen auch überfachliche Kompetenzen wie Einstellung zum Lernen, soziales Verhalten etc. berücksichtigt. Die Zielbeschreibung des jeweiligen Kurses ist bei der Benotung angemessen zu berücksichtigen.

Verantwortlich dafür sind die beteiligten Fächer und die unterrichtenden KollegInnen.

Die Noten in den Ergänzungsstunden-Kursen **ab Jahrgang 9** sind in gleicher Weise zu behandeln wie Noten „normaler“ Fächer, d.h. sie sind abschluss- und versetzungsrelevant.

In **Jahrgang 10** sollen Schülerinnen und Schüler auch das Fach wählen können, indem sie den größten Förderbedarf sehen und sich nicht von einer abschlussrelevanten Benotung im EST-Fach leiten lassen. Deshalb werden die Leistungen in den EST-Förderkursen des Jahrgangs 10 mit den Stufen „teilgenommen“, „mit Erfolg teilgenommen“ und „mit besonderem Erfolg teilgenommen“ bewertet. Entsprechende Kriterien legen die beteiligten Fächer fest.

## 5. Alternative und differenzierte Formen der Leistungsbewertung

Unabhängig von der gesetzlichen Notwendigkeit der Leistungsbewertung durch Noten stellt sich vor dem Hintergrund ihrer pädagogischen Fragwürdigkeit und ihrer nur scheinbaren Objektivität bzw. Validität die Frage nach Alternativen der Leistungsbewertung.

Die Dokumentation der Lernentwicklung und die Möglichkeiten ihrer Berücksichtigung in der Beurteilung sind hier ebenso zu erwähnen wie die Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler selbst in ihre Leistungsbeurteilung (z.B. durch Selbsteinschätzungen oder Feedbackbögen).

Eine Leistungsbeurteilung, die ein differenziertes Leistungsfeedback sein und das Lernen effektiv fördern soll, muss aus Sicht der Lernenden z.B. folgende Fragen beantworten können<sup>10</sup>:

- Was habe ich bezogen auf die gestellten Anforderungen schon erreicht und was noch nicht?
- Welche besonderen Qualitäten sind in meiner Arbeit erkennbar?
- Welche Lern- oder Lösungsstrategien führen zu einer Verbesserung meiner Leistung?
- An welcher Stelle habe ich einen (Denk-)Fehler gemacht?
- Welche Informationen bzw. welches Wissen fehlen mir noch und wie kann ich es mir beschaffen?

Solche formativen Leistungsbeurteilungen werden in einzelnen Fächern und von einzelnen Fachlehrkräften zusätzlich zur Notenbeurteilung gegeben. Ihre systematische Verankerung im Schulprogramm und ihre Etablierung im Alltag können ein zukünftiges Schulentwicklungsziel darstellen.

## 6. Nachteilsausgleich – Vorgehensweise

Bezug:

- *Arbeitshilfe zur Gewährung von Nachteilsausgleichen für die ZP 10 der Bez.Regierung*
- *LRS-Erlass (BASS 14-01 Nr. 1)*
- *APO SI §6 (9)*

### WER?

Ein Nachteilsausgleich kann gewährt werden für

- zielgleich unterrichtete Schüler
  - mit sonderpädagogischem Förderbedarf,
  - mit chronischen Erkrankungen
  - mit medizinisch diagnostizierter Störung im autistischen Spektrum
  - nach akuter Verunfallung (z.B. gebrochene Hand)
  - mit medizinisch diagnostizierter psychischer Erkrankung
- in besonders begründeten Einzelfällen für Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS).

Schüler mit Rechenstörung können **nicht** berücksichtigt werden.

### WIE?

Der Nachteilsausgleich muss sich stets an dem konkreten Nachteil orientieren.

In allen schriftlichen Formen der Leistungsüberprüfung können folgende Ausgleiche gewährt werden:

- Verlängerung der Arbeitszeiten (bei LRS die einzige Möglichkeit in der ZP 10) [Richtwert: bis zu 25% mehr Zeit]
- Bereitstellung technischer Hilfsmittel
- Gewährung besonderer räumlicher Bedingungen
- Personelle Unterstützung
- Modifizierte Prüfungsaufgaben
  - in Ausnahmefällen bei Autismus, wenn in den Fächern Deutsch oder Englisch kein Sachtext angeboten wird oder ein Perspektivwechsel verlangt wird
  - bei Hören & Kommunikation, Sehen, Sprache gibt es teilw. entsprechend zentral vorgegebene Aufgaben für die ZP 10

Weitere Maßnahmen in den ZP 10 müssen bei der Schulaufsicht beantragt werden.

LRS:

In den Klassen 5, 6 und in besonders begründeten Einzelfällen auch für 7 bis 10 können folgende Nachteilsausgleiche gewährt werden:

- Die Rechtschreibleistung bleibt unberücksichtigt.
- Es wird eine verlängerte Bearbeitungszeit ermöglicht.
- Die Vokabelkenntnisse in Fremdsprachen werden durch mündliche Leistungsnachweise ersetzt.

### VERFAHREN

- **Antrag** von Eltern bei der SL bzw. den AL oder von Lehrkräften auf Stufenkonferenzen (Zeugniskonferenzen)
- **Begründung** des Antrages durch Atteste, med. Diagnosen oder Teilnahme an außer- oder innerschulischen Fördermaßnahmen.

**Besondere schulinterne Regelung LRS:**

- Für eine Gewährung der möglichen LRS-Nachteilsausgleiche in **Jahrgang 5 und 6** muss ein **Attest oder eine Einschätzung der Deutschlehrkraft** aufgrund der Ergebnisse des Sprachstandstests und der Unterrichtsbeobachtungen vorliegen.
- Ein **LRS-Nachteilsausgleich ab Jg. 7** kann nur in besonders begründeten Einzelfällen erfolgen. Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:
  - Es liegt ein (ggf. auch älteres) **Attest vor und die Förderlehrkraft LRS** kommt zum Ende des 6. Jahrgangs nach Rücksprache mit der Deutschlehrkraft aufgrund von Unterrichtsbeobachtungen zu der Einschätzung, dass ein „besonders begründeter Einzelfall“ vorliegt.
  - Sollte die Förderlehrkraft LRS zu einer **negativen Einschätzung** kommen und wird dennoch ein Antrag auf einen Nachteilsausgleich gestellt, so muss ein **aktuelles Attest** (nicht älter als ein Jahr) beigelegt werden, um auch weiterhin den Nachteilsausgleich zu gewähren. Das für den Nachteilsausgleich in Jahrgang 7 erteilte Attest muss allerdings in den Folgejahren nicht erneuert werden, wenn nicht gravierende Gründe dagegen sprechen.
- **Entscheidung:** Klassen- oder Stufenkonferenz berät, Abteilungsleitung entscheidet in Vertretung der Schulleitung
- **Information der Eltern** (kein Hinweis auf dem Zeugnis): Die Klassenleitung informiert die Eltern.
- **Information der Lehrkräfte:** Die Klassenleitung informiert alle Fachlehrkräfte schriftlich über neu entschiedene Nachteilsausgleiche; über fortbestehende Nachteilsausgleiche informiert sich jede Fachlehrkraft über die Aushänge der Abteilungsleitung.
- **Dokumentation** (s. Formblatt)
  - der Entscheidung zum begründeten Nachteilsausgleich im Protokoll der Klassen- oder Stufenkonferenz und in der Schülerakte,
  - der konkreten Form des Nachteilsausgleichs im Protokoll der Klassen- oder Stufenkonferenz (Angemessenheit berücksichtigen)
  - der konkreten Fördermaßnahmen in der Schülerakte
  - Die Abteilungsleitung führt eine Übersicht über alle Schüler mit Nachteilsausgleich.
  - Die Klassenleitung sorgt für die Dokumentation in der Schülerakte und für eine Vorlage bei den Zeugniskonferenzen.

Bei beabsichtigter Berücksichtigung von LRS in den ZP10 muss nachgewiesen werden, dass ein individueller Nachteilsausgleich durchgehend gewährt wurde.

- **Ad-hoc-Entscheidungen**

Eine Ad-hoc-Entscheidung zum Nachteilsausgleich übernimmt die Abteilungsleitung in Vertretung der Schulleitung. Die Dokumentation erfolgt wie oben beschrieben, die den Schüler/ die Schülerin unterrichtenden Kollegen werden von der Abteilungsleitung umgehend schriftlich informiert, der Nachteilsausgleich auf der nächsten Klassen- oder Stufenkonferenz thematisiert.

- **Verlängerungsantrag:** Am Ende eines jeden Schuljahres (auf der zweiten Zeugniskonferenz) wird über den Nachteilsausgleich im darauf folgenden Schuljahr entschieden.

## 7. Evaluation der Leistungsbewertung

Instrumente der Leistungsbewertung und ihr Einsatz im Schulalltag müssen einer ständigen Evaluation unterworfen sein, um Transparenz und größtmögliche Gerechtigkeit zu gewährleisten und – falls nötig – Veränderungen vorzunehmen.

Die Sekundarschule im Dreiländereck kommt dieser Pflicht zur Reflexion der Leistungsmessung durch folgende Maßnahmen nach:

- Vorlage von jeweils drei korrigierten Klassenarbeiten einer Lerngruppe bei der Schulleitung und Abgabe des Gesamtergebnisses der Lerngruppe  
**(Genehmigung von Klassenarbeiten** – Die Schulleitung hat das Recht, sich die Klassenarbeiten vorlegen zu lassen, diese zu prüfen, ggf. Rücksprache zu nehmen und die Arbeit nochmal schreiben zu lassen. Grundlage ist das Schulgesetz §59, Abs.1, Satz 3, nachdem der/die Schulleiter/in „für die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung sorgt.“)
- Durchführung von Parallelarbeiten in den Kernfächern in verschiedenen Jahrgangsstufen, deren Ergebnisse der Schulleitung zurückgemeldet und in den Fachkonferenzen evaluiert werden.
- Allgemeine Aussprachen in den Fachkonferenzen und Erfahrungsaustausche in der Lehrerkonferenz
- Jährlicher Bericht über die Ergebnisse der Lernstandserhebungen in Klasse 8 und der Zentralen Prüfungen in der Schulkonferenz und Besprechen dieser Ergebnisse in den Fachkonferenz inkl. Vereinbarung von Fördermaßnahmen (falls nötig)
- Auswertung von Fragen zum Empfinden der Eltern und Schüler im Hinblick auf die Leistungsanforderungen und die Gerechtigkeit der Notengebung.